

STATUTEN

des Landesvereines

„URLAUB AM BAUERNHOF IM SALZBURGERLAND“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Landesverein führt den Namen „Urlaub am Bauernhof im SalzburgerLand“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg. Der Verein ist ein Zweigverein des Dachverbandes „Bundesverband für Urlaub am Bauernhof in Österreich“.

2. Zweck des Vereines

Der Landesverein "Urlaub am Bauernhof im SalzburgerLand", dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck, die Aktivitäten von Salzburger Bauern und deren Zusammenschlüsse im Bereich der Beherbergung von Gästen sowie Aktivitäten im Rahmen des Mottos "Urlaub am Bauernhof" zu koordinieren und zu fördern.

3. Tätigkeiten des Vereines

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes führt der Verein alle Tätigkeiten aus, die diesem Ziel dienen, vor allem:

- Enge Zusammenarbeit mit den Landesfremdenverkehrsämtern, Kammern, Landesregierung, anderen Tourismusorganisationen;
- Mitarbeit in der Bundesorganisation "Urlaub am Bauernhof";
- Organisation der Schulung, Beratung und Hilfestellung für einzelne bäuerliche Vermieter;
- Aufbau (Motivation und Koordination) bzw. Unterstützung regionaler Vermieteringe;
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Belebung der Vor- und Nachsaison;
- Nutzung aller Möglichkeiten und Chancen zur Forcierung von Urlaub am Bauernhof auf Landesebene;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Unterstützung von Spezialisierungen einzelner Höfe (z.B. Reiten, Biobauernhöfe,);
- Imageverbesserung.

Außerdem ist der Verein zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind und mit dem Gesetz und diesen Statuten in Einklang stehen.

4. Aufbringung der Mittel

Die Geldmittel werden zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet. Die Geldmittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Beihilfen und Unterstützungen von Seiten physischer und juristischer Personen;
- Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen;
- Vermächnisse und Sammlungen sowie sonstige Zuwendungen.

5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1.1. Ordentliche Mitglieder können sein:

Alle physischen Personen, die eine Gäste-Beherbergung im Rahmen des Mottos "Urlaub am Bauernhof" tätigen.

1.2. Außerordentliche Mitglieder können sein:

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, sowie jede physische und juristische Person, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereinszweckes gelegen ist.

1.3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um den bäuerlichen Tourismus besonders verdient gemacht haben.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder des Vereines sind berechtigt:

- a) An Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht, wie überhaupt das Stimmrecht, auszuüben.
- b) An allen zur Erreichung des Vereinszweckes geschaffenen Einrichtungen teilzuhaben.
- c) Nur ordentliche Mitglieder des Landesvereines Urlaub am Bauernhof im SalzburgerLand haben den Anspruch auf sämtliche Leistungen des Landesvereines Urlaub am Bauernhof im SalzburgerLand und nur ordentliche Mitglieder des Landesvereines Urlaub am Bauernhof im SalzburgerLand bzw. des Bundesverbandes dürfen für Urlaub am Bauernhof in Österreich, Werbemittel, das geschützte Logo und die Blumenkategorien bzw. sonstige vom Bundesverband für Urlaub am Bauernhof in Österreich bzw. vom Landesverein für Urlaub am Bauernhof im SalzburgerLand verliehene Zeichen, wie z.B. die „Spezialpiktogramme“ verwenden.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- a) Zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.
- b) Die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes einzuhalten.
- c) Die Mitgliedsbeiträge und andere geldliche Verpflichtungen pünktlich zu erbringen.
- d) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, seinen Betrieb in die Qualitätskategorien nach den österreichweit gültigen Richtlinien einstuft zu lassen. Die Führung der Qualitätsklassen („Urlaub am Bauernhof“ sowie die „Blumen“, das „Bauernhospensionszeichen“ und die „Spezialpiktogramme“) ist an eine durchzuführende positive Qualitätskontrolle gebunden und kann bei Mängeln durch einen Vorstandsbeschluss aberkannt werden. Der Kriterienkatalog ist Grundlage für die Überprüfung. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesverein Urlaub am Bauernhof im SalzburgerLand aus, ist es mit Wirksamkeit des Ausscheidens nicht mehr berechtigt, diese Qualitätszeichen zu führen.
- e) Verwendung der Marke „Urlaub am Bauernhof“/Schutz des Logos:
 - (1) Der Bundesverband ist Inhaber der Wortbildmarke „Urlaub am Bauernhof“; welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes registriert ist („Marke“). Alle Mitglieder des Bundesverbandes bzw. die Mitglieder von Landesverbänden für Urlaub auf dem Bauernhof haben außer den sonstigen aus diesen Statuten hervorgehenden Rechten und

Pflichten insbesondere auch das Recht, ihre Betriebe mit dem vom Ausschuss des Bundesverbandes bestimmten Zeichen zu kennzeichnen und zu bewerben.

(2) Rechtsfolge der Beendigung der Mitgliedschaft ist insbesondere der sofortige Verlust aller mit ihr verbundenen Rechte, vor allem verlieren die Mitglieder in diesem Fall mit sofortiger Wirkung das Recht, ihren Betrieb als Mitgliedsbetrieb des Vereins zu kennzeichnen und ihre Produkte unter Zeichen und Marke(n) des Vereines anzubieten. Der Bundesobmann und unabhängig von ihm auch der Landesobmann sind verpflichtet, bei einer Verletzung dieser Bestimmungen gerichtliche Schritte gegen das ehemalige Vereinsmitglied einzuleiten. Dies gilt ebenso für den unbefugten Gebrauch des Verbandszeichens durch Nichtmitglieder.

(3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder des Bundesverbandes und die Mitglieder von Landesverbänden, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände (Haustafel, Druckunterlagen, ...), auf welchen die Marke wiedergegeben ist, an den Bundesverband auszufolgen.

Die außerordentlichen Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und mitzuberaten und an allen zur Erreichung des Vereinszweckes geschaffenen Einrichtungen teilzuhaben. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen, und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten und die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit;
2. mit Auflösung des Vereines;
3. durch freien Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er tritt jeweils mit Ende des Kalenderjahres in Kraft.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, wenn das Mitglied

- a) gegen die Vereinsstatuten oder die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes verstößt;
- b) Handlungen begeht, die das Ansehen und Zweck des Vereines schädigen;
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Das Mitglied ist von der Ausschließung schriftlich zu benachrichtigen.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung binnen 14 Tagen an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Erledigung dieser Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

Allfällig bestehende Verpflichtungen gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten aus dem Vereinszweck sind auch nach wirksamem Ausschluss oder Austritt ordnungsgemäß zu erfüllen. Ausgeschlossene bzw. ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge bis Ende der jeweiligen Katalogperiode, in der der Betrieb des ausgeschlossenen bzw. des ausgeschiedenen Mitgliedes enthalten ist, weiter zu bezahlen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Obmann des Vereines
- c) der Vorstand des Vereines
- d) die Rechnungsprüfer
- e) der Geschäftsführer
- f) der Beirat
- g) das Schiedsgericht

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereines. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Generalversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben, welches die Tagesordnung zu enthalten hat. Die Einberufung muss 14 Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Bei Verhinderung des Obmannes und beider Stellvertreter führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Neben einer ordentlichen Generalversammlung können auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden, wenn:

- a) der Vorstand oder der Generalversammlung, die Einberufung beschließt;
- b) ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder auf Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung vorliegt;
- c) auf Antrag der Rechnungsprüfer.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Beschluss bzw. Antragstellung durchzuführen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung ist die Entscheidung in folgenden Fragen vorbehalten:

- a) die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- f) Beratung oder Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines, wobei hier eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel erforderlich ist.

11. Erfordernisse zur Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mittels Abstimmung. Ein Beschluss ist gültig, wenn dafür mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

12. Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem Landesobmann und seinem ersten und zweiten Stellvertreter,
- zwei Vertretern aus dem Beirat,
- einem Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und
- dem Geschäftsführer,
- sowie einem Vertreter jenes Bezirkes, dem der Landesobmann angehört, falls dieser zugleich Bundesobmann des Vereines „Bundesverband Urlaub am Bauernhof in Österreich“ ist.

Der Landesobmann, dessen erster und zweiter Stellvertreter und die beiden Vertreter aus dem Beirat müssen jeweils hinsichtlich ihres Betriebsstandortes aus einem anderen politischen Bezirk kommen, damit jedenfalls Flachgau, Tennengau, Pongau, Pinzgau und Lungau im Vorstand vertreten sind.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung ein Stellvertreter.

Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann nach Bedarf schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Obmann oder einem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Außerdem erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Zeitablauf oder Rücktritt.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu entrichten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

13. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Vor der Konstituierung des Vereines entscheidet der Proponent über die Aufnahme der Mitgliedschaft zum Verein.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen.
- d) Weiters obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Dem Vorstand obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anstellung von Bediensteten, wozu ein schriftlicher Vertrag notwendig ist.
- f) Der Vorstand kann für sich und den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung sowie andere Richtlinien zur Erreichung des Vereinszweckes erlassen.

13a. Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. dem Obmann des Landesvereines und seinem ersten und zweiten Stellvertreter;
2. dem jeweiligen Obmann von den örtlichen Gästereien bzw. einem entsandten Vertreter, wobei der jeweilige Obmann bzw. entsandte Vertreter Mitglied beim Landesverein Urlaub am Bauernhof im Bundesland Salzburg sein muss;
3. einem von der Landwirtschaftskammer Salzburg nominierten Kammerrat;
4. zwei Vertretern des Bezirkes, die von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, wenn kein Gästering im Bezirk vorhanden ist;
5. einem Vertreter der Landwirtschaftskammer Salzburg und
6. dem Geschäftsführer,
7. sowie einem Vertreter jenes Bezirkes, dem der Landesobmann angehört, falls dieser zugleich Bundesobmann des Vereines „Bundesverband Urlaub am Bauernhof in Österreich“ ist.

Den Vorsitz im Beirat führt der Obmann, bei Verhinderung ein Stellvertreter.

Die Beiratssitzungen werden vom Obmann nach Bedarf mindestens aber zweimal jährlich schriftlich oder mündlich einberufen, der Beirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Obmann oder einem Stellvertreter mindestens zwei weitere Beiratsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13b. Aufgaben des Beirates

Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes. Der Beirat entsendet zwei Beiratsmitglieder in den Vorstand. Der Beirat darf in keinem Fall den Landesverein Urlaub am Bauernhof im SalzburgerLand nach außen vertreten. Vielmehr liegt die Aufgabe des Beirates in der Information des Vorstandes über vereinsinterne Angelegenheiten.

Insbesondere hat der Beirat die Aufgaben:

- a) des Erfahrungsaustausches;
- b) der Beratung des Vorstandes wie z.B. Entwurf von Projekten und Mithilfe bei deren Umsetzung;
- c) der Unterstützung des Informationsflusses zwischen einzelnen Mitgliedern einerseits und dem Vorstand und der Geschäftsstelle andererseits;
- d) der Kommunikationsebene im ganzen Land, um die wichtigen Ereignisse, Tätigkeiten udgl. der bäuerlichen Gästeringe zu erörtern und auch um die örtliche Kompetenz in Sachen bäuerliche Vermietung zu stärken.

14. Obmann

Seine Aufgaben sind im besonderen:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Vertretung des Vereines nach außen und Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten zusätzlich durch den Kassier, für nicht den Verein verpflichtenden Schriftverkehr gemeinsam mit Geschäftsführer.
- c) Er hat Sitzungen so oft einzuberufen als es die Geschäfte des Vereines erfordern.
- d) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung des Protokolls der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.
- e) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- f) Die beiden Stellvertreter des Obmannes sowie der Stellvertreter des Schriftführers und der Stellvertreter des Kassiers dürfen in diesen Funktionen - unbeschadet ihrer Funktion als Vorstandsmitglied - nur dann tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

15. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird von der Landwirtschaftskammer bestellt. Dem Geschäftsführer obliegt entsprechend den Weisungen des Obmannes bzw. des Vorstandes

1. Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten gemäß den Weisungen des Obmannes bzw. des Vorstandes.
2. Die Rechnungs- und Kassenführung, Aufstellung des Rechnungsabschlusses.
3. Die Verwaltung eines allfälligen Vereinsvermögens.
4. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes im Rahmen der Statuten des Vereines.
5. Erstattung von Berichten bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
6. Aufklärungs- und Beratungstätigkeit.

16. Zeichnungsberechtigung

Schriftliche Ausfertigungen wichtiger Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Schriftstücke, sowie Bekanntmachungen des Vereines sind rechtsverbindlich vom Obmann, in dessen Verhinderung vom nächstfolgenden nicht verhinderten Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterziehen.

In Finanzangelegenheiten ist zusätzlich die Unterfertigung durch den Kassier vorzunehmen. Nicht den Verein verpflichtende Schriftstücke werden vom Obmann und vom Geschäftsführer gefertigt.

17. Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung und des Beirates) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

18. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Gerichtsstand

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das jeweilige Gericht zuständig.

20. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 10 lit. g der Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Verbleibendes Vereinsvermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Das darüber hinaus verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Salzburg, am 16. November 2009